



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern
Administration fédérale des contributions AFC, Eigerstrasse 65, CH-3003 Berne
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC, Eigerstrasse 65, CH-3003 Berna
Swiss Federal Tax Administration FTA, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern

Steuerreformen: Vorschläge für die Schweiz

Ein Überblick über aktuelle Diskussionsbeiträge aus Wissenschaft und Politik

Martin Daepf

Tel. +41 (0)31 322 73 88

Fax +41 (0)31 324 92 50

martin.daepf@estv.admin.ch

19. September 2003

Abstract

Dieses Papier gibt einen Überblick über im Zusammenhang mit der Wachstumsthematik relevante Steuerreformvorschläge für die Schweiz, wie sie aus der Verwaltung, von internationalen Organisationen, aus der Wissenschaft und von Interessenverbänden in die Diskussion eingebracht werden. Die einzelnen Vorschläge sind thematisch in die drei Ebenen mit abnehmendem Abstraktionsgrad gegliedert. Am Anfang stehen allgemeine Besteuerungsgrundsätze. Der anschliessende Abschnitt Grundfragen der Ausgestaltung des Steuersystems enthält eine Übersicht über das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern, einer Einkommens- oder Konsumorientierung des Steuersystems und der Frage, ob nach Art des Einkommens einheitlich oder differenziert besteuert werden soll. Den Hauptteil bilden die konkreten Vorstellungen zu einzelnen Steuerarten. Es wird durchgehend die Form einer vergleichenden Darstellung gewählt, so dass unterschiedliche Positionen und Blickwinkel rasch ersichtlich werden. Der Überblick enthält sich jeglichen Kommentars der jeweiligen Reformvorschläge.

Die Arbeitspapiere widerspiegeln nicht notwendigerweise die offiziellen Positionen des Amtes, des Departements oder des Bundesrats. Für die in den Arbeiten vertretenen Thesen und allfällige Irrtümer sind ausschliesslich die Autoren verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	iv
2	Allgemeine Grundsätze der Besteuerung	1
3	Grundfragen der Ausgestaltung des Steuersystems	3
3.1	Einkommen- versus Konsumbesteuerung	3
3.2	Einheitliche oder duale Einkommensteuer	6
4	Konkrete Vorstellungen zu einzelnen Steuern	7

Abbildungen

Abbildung 1: Wirtschaftspolitische Besteuerungsgrundsätze	1
Abbildung 2: Standortattraktivität	2
Abbildung 3: Vereinfachung des Steuersystems	2
Abbildung 4: Zu den Steuerkompetenzen von Bund und Kantonen	3
Abbildung 5: Indirekte versus direkte Steuern	4
Abbildung 6: Einkommen- versus Ausgabenbesteuerung	5
Abbildung 7: Einheitliche versus duale Einkommensteuer	6
Abbildung 8: Einkommen- bzw. Ausgabensteuer	7
Abbildung 9: Wohneigentumsbesteuerung	8
Abbildung 10: Sozialabgaben	8
Abbildung 11: Unternehmensbesteuerung	9
Abbildung 12: Unternehmensgründung und Nachfolgeregelung	10
Abbildung 13: Gewinnsteuer juristischer Personen	11
Abbildung 14: Verrechnungssteuer	12
Abbildung 15: Kapitalgewinnsteuer und Grundstückgewinnsteuer	12
Abbildung 16: Vermögenssteuer und Liegenschaftssteuer	13
Abbildung 17: Kapitalsteuer	14
Abbildung 18: Erbschafts- und Schenkungssteuer	14
Abbildung 19: Mehrwertsteuer	15
Abbildung 20: Besondere Konsumsteuern	16
Abbildung 21: Ökosteuern: Grundsätzliche Aussagen	17
Abbildung 22: Ökosteuern: Konkrete Massnahmen	18
Abbildung 23: Zölle	19
Abbildung 24: Stempelabgaben	19
Abbildung 25: Handänderungssteuern	19
Abbildung 26: Gebühren	20
Abbildung 27: Internationales Steuerrecht	20

1 Einleitung

In diesem Papier sollen die Reformvorschläge, wie sie von Dritten (Experten, Interessenverbände) für das Steuersystem der Schweiz vorgeschlagen oder in der Bundesverwaltung selbst erarbeitet worden sind, zuhanden der Projektgruppe ZUWACHS aufgegriffen und beschrieben werden.

Neben dem Finanzleitbild des Bundesrates werden auch wachstumsrelevante Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Verwaltung berücksichtigt. Es handelt sich dabei um die Vorschläge der Arbeitsgruppe Standortstudie der ESTV sowie um den Bericht der IDA Wachstum. Von Seiten der Wissenschaft sind mit KIRCHGÄSSNER (1999) und ANGELLINI et al. (2000) zwei – sehr ähnliche Gesamtkonzeptionen – vertreten. Nicht gesondert aufgeführt wurde das „Liberalere wirtschaftspolitische Konzept“ der KOMMISSION FÜR KONJUNKTURFRAGEN (1998), da die dort vertretenen Reformvorschläge durch die hier berücksichtigten Papiere und Stellungnahmen abgedeckt werden.

Die Positionsbezüge der beiden internationalen Organisationen OECD und IMF werden ebenfalls dargestellt. Schliesslich sind auch die Vorschläge der Wirtschaftsverbände *economiesuisse* und Schweizerischer Gewerbeverband sowie des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes berücksichtigt.

Die Positionsbezüge unterscheiden sich sowohl in Bezug auf den Abstraktionsgrad als auch die Breite des Steuerspektrums, das sie abdecken. Am breitesten angelegt ist das Finanzleitbild des Bundesrates, das jedoch auch am abstraktesten formuliert ist und deshalb nur beschränkt unmittelbare Massnahmen vorschlägt. KIRCHGÄSSNER (1999) und ANGELLINI et al. (2000) basieren ebenfalls auf einer Gesamtkonzeption, enthalten aber auch sehr konkrete Empfehlungen. Dies gilt auch für *economiesuisse*. Die Stellungnahmen von OECD und IMF sind eher analytisch ausgerichtet, wobei die Perspektive der OECD breiter ist als diejenige des IMF, der sich auf die Kapitaleinkommenbesteuerung konzentriert. Sehr konkret auf spezifische Massnahmen ausgerichtet sind die Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Standortstudie der ESTV, der IDA Wachstum und des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Die Darstellung Position des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes basiert nicht auf einer in sich geschlossenen einzelnen Stellungnahme, sondern wurde aus einzelnen Positionsbezügen zu einem Gesamtbild verdichtet.

Die einzelnen Vorschläge sind thematisch in die drei Ebenen mit abnehmendem Abstraktionsgrad gegliedert. In Abschnitt 2 finden sich allgemeine Besteuerungsgrundsätze. In Abschnitt 3 werden die Positionen zu einigen Grundfragen der Ausgestaltung eines Steuersystems dargestellt. Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht der Stellungnahmen über das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern, einer Einkommens- oder Konsumorientierung des Steuersystems und der Frage, ob nach Art des Einkommens einheitlich oder differenziert besteuert werden soll. Den Hauptteil bilden in Abschnitt 4 die konkreten Vorstellungen zu einzelnen Steuerarten.

Es wird durchgehend die Form einer vergleichenden Darstellung gewählt, so dass unterschiedliche Positionen und Blickwinkel rasch ersichtlich werden. Der Überblick enthält sich jeglichen Kommentars der jeweiligen Reformvorschläge.

2 Allgemeine Grundsätze der Besteuerung

Abbildung 1: Wirtschaftspolitische Besteuerungsgrundsätze

Finanzleitbild des Bundesrates	IDA Wachstum	OECD	economiesuisse
<p>Steuern sind so zu gestalten, dass die dem Steuerpflichtigen aufgebürdete Last möglichst gering und die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Aktivität möglichst klein ist. Auf wirtschaftliche Entscheidungen können Steuern ähnlich verzerrend wirken wie Kartelle und Monopole. Je höher die Steuerlast, desto gravierendere Ausmasse nimmt die Fehlsteuerung der Wirtschaft an. Aufgabe der Steuerpolitik ist es, die Kosten dieser Fehlsteuerung – die sog. Zusatzlasten der Steuern - zu minimieren. Deshalb sind hohe Steuern und vor allem hohe Grenzsteuersätze zu vermeiden. Ferner sind Steuern, die weniger verzerrend wirken, stärker zu gewichten.</p> <p>Das Steuersystem sollte – mit Ausnahme von Lenkungsabgaben – möglichst entscheidungsneutral ausgestaltet sein, d.h. es sollte grundsätzlich niemanden dazu veranlassen, etwas anderes zu tun als das, wovon er sich unter Marktbedingungen den grössten Vorteil verspricht. Entscheidungsneutralität soll nach Möglichkeit sowohl im Haushaltsbereich (Neutralität in bezug auf die Konsum-Spar-Entscheidung sowie die Entscheidung über Arbeitsangebot versus Freizeit) als auch im Unternehmensbereich (Rechtsformneutralität, Finanzierungsneutralität, Investitionsneutralität) angestrebt werden. Bei Lenkungsabgaben hingegen werden die Anzeffekte von Steuern gezielt eingesetzt, um das Verhalten der Wirtschaftssubjekte durch eine Veränderung der relativen Preise im gewünschten Sinn zu beeinflussen. Steuern sollen innerhalb der Volkswirtschaft nicht zu Wettbewerbsverfälschungen zwischen Unternehmen, Branchen und Regionen führen (Wettbewerbsneutralität). Besonders problematisch sind wettbewerbsverzerrende Substanz- und Vermögensverkehrssteuern.</p> <p>Das Prinzip der Ergiebigkeit verlangt, dass eine Steuer nicht nur momentan brutto viel abwirft, sondern dauernd einen hohen Nettoertrag hat. Hierzu bedarf eine Steuer einer umfassenden Bemessungsgrundlage. Deshalb sind möglichst viele Steuerpflichtige zu erfassen und Einschränkungen der Bemessungsgrundlage sind zu vermeiden (alzu weitreichende Abzugsmöglichkeiten, Steuerlücken). Ferner sollten die Umgehungsmöglichkeiten möglichst gering sein. Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erlaubt tiefere Steuersätze und reduziert deshalb die Kosten der Besteuerung.</p> <p>Indirekte Steuern sind stärker zu gewichten. Allfällige Mehrausgaben (als Folge der demographischen Entwicklung und eines EU-Beitritts) sind deshalb durch eine Anhebung der indirekten Steuern (MWST, Verbrauchssteuern) zu finanzieren. Namentlich bei der Umsatzbesteuerung ist eine gleichmässige Besteuerung aller Güter anzustreben. Die besonderen (spezifischen) Verbrauchssteuern dürfen nicht zu Ausweichreaktionen der Wirtschaftssubjekte führen.</p> <p>Das Abgabesystem trägt zur langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.</p> <p>Steuern sind so zu gestalten, dass sie stabilisierend auf die Konjunkturpolitik und Beschäftigungslage wirken (Prinzip der konjunkturpolitischen Wirksamkeit).</p> <p>Wo aus staatlichen Leistungen ein zurechenbarer individueller Nutzen entsteht, ist stets eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch verursachergerechte Gebühren und Beiträge zu prüfen.</p>	<p>Langfristig ist das Steuersystem entsprechend den im Finanzleitbild festgehaltenen Grundsätzen der Besteuerung an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung stellt sich namentlich die Frage des Umbaus des Steuersystems in Richtung vermehrter Belastung immobilier und Entlastung mobiler Steuerbasen, respektive Verlagerung von direkten zu indirekten Steuern. Die konkrete Form und die Auswirkung eines solchen Umbaus des Steuersystems auf Wachstum, Verteilung und öffentliche Haushalte sind sorgfältig zu überprüfen.</p> <p>Anzustreben sind ein breites Steuersubstrat und niedrige Steuersätze mit möglichst wenig Ausnahmen.</p> <p>Steuerobjekt soll möglichst der Endverbrauch sein, nicht die Produktionsfaktoren, Investitionen, Transaktionen.</p>	<p>An economic analysis of a tax system focuses on its effects on economic efficiency and equity.</p> <p>Efficiency calls for taxes which minimise distortions in otherwise efficient economic choices (minimise excess burden) and in administrative and compliance costs, subject to the constraints due to equity objectives. Taxes on negative externalities (such as man-made pollution) also contribute to economic efficiency.</p> <p>Equity generally calls for taxation according to ability to pay. The most widely accepted measure of this is comprehensive income (i.e. total income, regardless of its source or form).</p> <p>Trade-offs are often required between these objectives. Notably, society may prefer to have more redistribution at the expense of less economic efficiency or vice versa. Sometimes, reforms are possible that would enhance both efficiency and equity.</p>	<p>Abbau von wirtschaftlichen Verzerrungen: Ein effizientes Steuersystem erlaubt es, die für das gute Funktionieren des Staates nötigen Einnahmen mit möglichst geringem Aufwand zu beschaffen, ohne dabei die Entscheide der Wirtschaftssubjekte zu verzerrern. Ausgenommen sind die Lenkungssteuern, die darauf abzielen, das Verhalten zu beeinflussen. Mehrfachbelastungen desselben Steuersubstrats sind zu vermeiden. Einfache und transparente Regeln erhöhen die Effizienz und verringern den Steuerwiderstand.</p> <p>Vermeidung von hohen Grenzsteuerbelastungen und übertriebenen Umverteilungen: Eine steile Progression (Grenzsteuersatz) untergräbt die Leistungsmotivation von Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden. Hohe Steuerbelastungen führen zu Abwanderung (namentlich von Personen mit hohem Einkommen und Vermögen) und zu Steuerwiderstand, was letztlich eine stärkere Belastung der übrigen Steuerpflichtigen und insbesondere des Mittelstandes zur Folge hat.</p> <p>Verbreiterung der Steuerbasis: Eine Ausweitung der Steuerbasis erlaubt es, die Steuern zu senken. Vorzugsbehandlungen sind deshalb zu vermeiden, sofern sie nicht dazu dienen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts zu verbessern.</p>

Abbildung 2: Standortattraktivität

Finanzleitbild des Bundesrates	economiesuisse
<p>Das Steuersystem ist so zu gestalten, dass die Standortattraktivität der Schweiz erhalten und gestärkt werden kann.</p> <p>In einer globalisierten Wirtschaft kommt den finanzpolitischen Rahmenbedingungen eine immer grössere Bedeutung als Standortfaktor zu. Neben der Qualität der erbrachten öffentlichen Leistungen sind bei den Abgaben sowohl die Höhe der Steuerbelastung als auch die Struktur (und die Glaubwürdigkeit) des Steuersystems wichtige Standortfaktoren.</p> <p>Durch einen steuer- und fiskalquotenneutralen Umbau des Steuersystems sollen bestehende Standortnachteile konsequent beseitigt werden. Grundsätzlich sind solche Steuern anzuheben, welche die Standortattraktivität nicht oder nur wenig beeinträchtigen (z.B. Verbrauchssteuern). Im Gegenzug sind die Steuern tief zu halten, welche die Standortattraktivität beeinträchtigen (Belastung von Arbeit und Kapital, Unternehmenssteuern). Allfällige Mehrausgaben sind deshalb durch eine Anhebung der indirekten Steuern (MWST, Verbrauchssteuern) zu finanzieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Standortattraktivität auch bei den Verbrauchssteuern einen kritischen Aspekt darstellen kann. Bei der Gewichtsverlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern ist den Verteilungswirkungen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Besteuerung mit dynamischer Ausrichtung: Die Ausgestaltung des Steuersystems darf sich nicht an einer statischen, kurzfristigen Sichtweise orientieren. Es bedarf vielmehr einer dynamischen Betrachtungsweise, die sämtliche Auswirkungen berücksichtigt. Auch führt eine Senkung der Steuerbelastung nicht notwendigerweise zu weniger Einnahmen, sondern erlaubt es, im internationalen Standortwettbewerb das Steuersubstrat zu erhalten oder gar zu erhöhen.</p> <p>Keine zusätzliche Belastung des Produktionsfaktors «Arbeit»: Die Schweiz weist eines der höchsten Arbeitskostenniveaus der Welt auf, eine Folge der Kombination von hohem Lohnniveau und gestiegenen Lohnnebenkosten. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts nicht zu schwächen und der Verlagerung von arbeitsintensiven Tätigkeiten keinen Vorschub zu leisten, gilt es, einen Anstieg der Lohnnebenkosten zu vermeiden.</p>

Abbildung 3: Vereinfachung des Steuersystems

Finanzleitbild des Bundesrates	economiesuisse
<p>Es ist ein systematisches und transparentes Steuer- und Abgabewesen anzustreben. Das Steuer- und Abgabewesen ist deshalb zu vereinfachen. Ferner ist auf Stetigkeit und wirksame Durchsetzung steuerrechtlicher Normen zu achten.</p> <p>Die Steuererhebung und -entrichtung ist kostenmässig zu optimieren und mit Anreizen zur korrekten Steuerdeklaration auszugestalten.</p> <p>Eine Vereinfachung des Abgabewesens kann namentlich mit folgenden Reformen herbeigeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstens ist die formelle Steuerharmonisierung vollständig umzusetzen, wobei aus Wettbewerbs- und Transparenzüberlegungen die Unternehmensbesteuerung Priorität genießt. Die Bemessungsgrundlagen sind zu vereinheitlichen, und der interkantonale Steuerwettbewerb soll über die Steuersätze erfolgen. • Zweitens sind die Abzüge zu straffen. • Drittens sind Satzendifferenzierungen (z.B. Spezialsätze und Steuerbefreiungen bei der MWST) möglichst zu vermeiden. • Viertens ist zu prüfen, ob die Zahl der Abgabearten verringert werden kann. 	<p>Konzentration auf eine beschränkte Anzahl Steuern: Eine Reduzierung der Steuerarten ermöglicht nicht nur eine Vereinfachung des Steuersystems als Ganzes, sondern führt in der Regel zu einer allgemeinen Senkung der Belastung. Das schweizerische Steuersystem soll sich im Wesentlichen auf zwei zentrale Pfeiler abstützen: direkte Steuern auf kantonaler Ebene und Verbrauchssteuern auf Bundesebene.</p>

Abbildung 4: Zu den Steuerkompetenzen von Bund und Kantonen

Kirchgässner	Angellini et al.	OECD	economiesuisse
Die bisherige Aufteilung der Einnahmen sollte in ihren Grundzügen beibehalten werden. Insbesondere ist die direkte Bundessteuer als progressive Steuer beizubehalten.	Die bisherige Aufteilung der Einnahmen auf Bund und Kantone sollte sowohl nach Art der Steuern wie nach der Höhe des Gesamtaufkommens in ihren Grundzügen beibehalten werden. Insbesondere ist die direkte Bundessteuer als progressive Steuer beizubehalten. Weitere Schritte zur Steuerharmonisierung sind auf die Regelung der Bemessungsgrundlage zu beschränken, eine Harmonisierung der Tarife ist nicht erforderlich.	Tax systems may also reflect the pursuit of other objectives and/or the effects of political constraints. These objectives and/or constraints may be at the expense of efficiency and/or equity. In the case of Switzerland, the desire to maintain a highly decentralised political structure precludes a number of reforms that could enhance economic efficiency and/or equity from a national viewpoint.	Beibehaltung der bestehenden Kompetenzordnung Im Rahmen des angestrebten Ausgleichs zwischen direkter und indirekter Besteuerung darf die finanzpolitische Kompetenz der Kantone nicht gefährdet werden. Deshalb muss bei der Senkung der direkten Bundessteuer angesetzt werden. Heute liegt der Anteil der Kantone an deren Ertrag bei 30Prozent; er soll jedoch aufgrund der aus dem Gesamtpaket des Projekts NFA resultierenden Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen angepasst werden. Die Initiative zu Steuersenkungen auf Kantonsebene ist im Interesse eines lebendigen Föderalismus den Kantonen und Gemeinden zu überlassen.

3 Grundfragen der Ausgestaltung des Steuersystems

3.1 Einkommen- versus Konsumbesteuerung

In diesem Abschnitt sollen die Positionen zur Frage, ob das Steuersystem stärker konsumorientiert ausgestaltet werden soll, dargestellt werden. Dies kann zum einen geschehen, indem die indirekten Steuern, namentlich die Mehrwertsteuer, zulasten der direkten Steuern gestärkt werden. Die Stellungnahmen können Abbildung 5 entnommen werden. Alternativ kann auch die Einkommensteuer zu einer Ausgabensteuer umgebaut werden. Die Antworten darauf finden sich in Abbildung 6.

Abbildung 5: Indirekte versus direkte Steuern

Finanzleitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	IDA Wachstum	Kirchgässner	IMF	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<p>Indirekte Steuern sind stärker zu gewichten.</p> <p>Allfällige Mehrausgaben (als Folge der demographischen Entwicklung und eines EU-Beitritts) sind deshalb durch eine Anhebung der indirekten Steuern (MWST, Verbrauchssteuern) zu finanzieren.</p> <p>Bei der Gewichtsverlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern ist den Verteilungswirkungen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Verschiebung des Steuersystems hin zur Mehrwertsteuer</p>	<p>Zu prüfen ist die Opportunität und genaue Ausgestaltung einer Verlagerung der Steuerlast von mobilen auf immobile, respektive direkte auf indirekte Steuern.</p>	<p>Die Steuerlast sollte teilweise von den direkten zu den indirekten Steuern verlagert werden</p> <p>Die Finanzierung der Altersvorsorge sollte teilweise von Lohnprozenten auf indirekte Steuern verlagert werden.</p>	<p>Die Effizienz des Schweizer Steuersystems würde sich wahrscheinlich verbessern, wenn die Steuerlast von Kapital zum Konsum verschoben würde. Budgetneutral könnte dies realisiert werden, indem die Vermögenssteuer abgeschafft oder die Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne gemildert und die Kapitaltransaktionssteuern gesenkt würden, während gleichzeitig die Mehrwertsteuer erhöht würde.</p> <p>Die Verteilungseffekte, die daraus zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden entstehen, können durch eine Änderung des Zuteilungsschlüssels der Mehrwertsteuereinnahmen kompensiert werden.</p> <p>Dem Anliegen der Steuergerechtigkeit kann durch eine höhere Progressivität an anderer Stelle des Steuersystems wie z.B. der Abschaffung der Einkommensobergrenze für die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit einer Senkung des Beitragssatzes, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Im internationalen Vergleich ist der Anteil der indirekten Steuern an den Gesamtsteuern in der Schweiz tief. Dagegen besteht eine erhebliche Belastung bei den direkten Steuern. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz soll dieses «Ungleichgewicht» durch eine Korrektur des Verhältnisses zwischen direkten und indirekten Steuern beseitigt werden.</p> <p>Eine Verlagerung der Steuerbelastung von den direkten Steuern zur Mehrwertsteuer ist erwünscht.</p> <p>Jede Erhöhung der Mehrwertsteuer muss mit einer entsprechenden Kompensation einhergehen, insbesondere bei den direkten Steuern.</p> <p>Der Mehrwertsteuersatz darf eine Toleranzschwelle, die deutlich unter dem EU-Mindestsatz liegt, nicht überschreiten.</p> <p>Auf eine einseitige Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Deckung zusätzlicher Staatsleistungen und -ausgaben ist zu verzichten.</p>	<p>Massvolle Verlagerung der Steuerbelastung von den direkten Steuern zur MWST.</p> <p>Bei einer Erhöhung der MWST, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung der Sozialversicherungen, soll ein Ausgleich im Bereich der direkten Steuern erfolgen, da sonst bedeutende Folgeschäden für die KMU auftreten könnten. Allfällige Steuererhöhungen, die sich als unumgänglich erweisen, dürfen nur noch bei den indirekten Steuern erfolgen.</p>	<p>Eine Verlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern wird abgelehnt.</p> <p>Aus verteilungspolitischen Überlegungen ist die MWST gegebenenfalls zu senken.</p> <p>MWST-Erhöhung nur für die Finanzierung der Sozialwerke.</p>

Abbildung 6: Einkommen- versus Ausgabenbesteuerung

Finanzleitbild des Bundesrates	Kirchgässner	Angellini et al.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<p>Alle Einkommensbestandteile sind zu besteuern.</p>	<p>Steuerobjekt sollte bei den natürlichen Personen das Einkommen insbesondere zum Zeitpunkt seines Verbrauchs und nur in zweiter Linie zum Zeitpunkt seiner Entstehung sein.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage sollte das sparbereinigte Einkommen sein. Es umfasst prinzipiell alle Einkommensarten unabhängig von ihrer Entstehung – in gleicher Weise. Auf das sparbereinigte Einkommen wird eine progressive Steuer erhoben.</p> <p>Als Ersparnis wird neben allen finanziellen Anlageformen auch der Erwerb von Immobilien behandelt. Kunstgegenstände, Sammelgegenstände und Schmuck werden dagegen als langlebige Konsumgüter betrachtet. Ihr Erwerb wird steuerlich als Konsum behandelt.</p> <p>Auch die eigene Nutzung von Wohneigentum ist Konsum. Zum steuerbaren Einkommen wird daher der Eigenmietwert selbstgenutzten Wohneigentums hinzugerechnet.</p> <p>Als Alternative zur SpARBereinigung ist eine Erweiterung der bisherigen Säule 3a denkbar. In diesem Fall müssten die Kapitalgewinne der nicht darin erfassten Finanzanlagen steuerlich getrennt erfasst werden. Dies könnte über eine duale Einkommensteuer erfolgen, indem eine fiktive Rendite dieser Anlagen zu versteuern ist. Dies würde faktisch auf eine Aufwertung der Vermögenssteuer hinauslaufen.</p>	<p>Im Interesse einer verstärkten Ausrichtung der Steuerlast nach dem Zeitpunkt des Konsums soll die bisherige Säule 3a erweitert werden. Um die finanziellen Auswirkungen kontrollierbar zu halten, ist eine schrittweise Erhöhung der Freigrenzen für steuerbefreite Einlagen um jährlich 2'000 CHF für unselbständig Erwerbstätige und 5'000 CHF für selbständig Erwerbstätige vorzusehen. Ebenso sind die bisherigen zeitlichen Auszahlungsgrenzen aufzuheben. Nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren kann die steuerbefreite Einlage in entsprechende Anlageinstrumente freigegeben werden.</p> <p>Sonderfragen der SpARBereinigung: Die berechtigten Anlageformen sind so zu definieren, dass eine Kontrolle der Kapitalbewegungen einfach möglich ist. Einlagen sind im Zeitpunkt der Ersparnisbildung abzugsberechtigt, Leistungen sind im Zeitpunkt der Auszahlung steuerpflichtig. Kapitaleinkünfte aus den definierten Sparformen können als Einmalzahlung zu einem reduzierten Steuersatz, der aber mindestens dem Ansatz der Kapitalbesteuerung entspricht, oder als regelmässige Auszahlungen über einen regelmässigen Zeitraum (Rente) zum regulären Einkommensteuersatz besteuert werden. Die Wahl der Auszahlungsform ist den Steuerpflichtigen zu überlassen. Bei Tod des Steuerpflichtigen bzw. des überlebenden Ehegatten sind die verbleibenden Sparbeträge als Einmalzahlung zu versteuern. Die SpARBereinigung dient in erster Linie dem Ausgleich von Einkommen und Konsum über den Lebenszyklus.</p>	<p>Keine unterschiedliche steuerliche Behandlung nach Art des Einkommens.</p>

3.2 Einheitliche oder duale Einkommensteuer

Ebenfalls eine grundlegend für ein Steuersystem ist die Frage, ob alle steuerbaren Einkommenskomponenten gleich oder im Rahmen einer dualen Einkommensteuer differenziert besteuert werden sollen.

Abbildung 7: Einheitliche versus duale Einkommensteuer

Finanzleitbild des Bundesrates	Kirchgässner	Angellini et al.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<p>Angesichts der zunehmenden Mobilität von Kapital und qualifizierter Arbeit wird die Besteuerung dieser Faktoren immer schwieriger. Zwecks Erhaltung des Steuersubstrats und Verringerung der Abhängigkeit des Steuersystems von mobilen Steuerbasen wird deshalb in Zukunft möglicherweise deren steuerliche Belastung reduziert werden müssen. Eine störende Privilegierung einzelner Steuersubjekte sollte dabei vermieden werden. Die Attraktivität des Standorts Schweiz ist in erster Linie über eine möglichst tiefe allgemeine Steuerbelastung anzustreben.</p>	<p>Als Alternative zur Spärbereinigung ist eine Erweiterung der bisherigen Säule 3a denkbar. In diesem Fall müssten die Kapitalgewinne der nicht darin erfassten Finanzanlagen steuerlich getrennt erfasst werden. Dies könnte über eine duale Einkommensteuer erfolgen, indem eine fiktive Rendite dieser Anlagen zu versteuern ist. Dies würde faktisch auf eine Aufwertung der Vermögenssteuer hinauslaufen.</p>	<p>Bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen zu unterscheiden. Arbeitseinkommen unterliegen weiterhin der normalen Einkommenssteuer, wobei allerdings Beiträge für die erweiterte Selbstvorsorge (Säule 3a) voll abzugsfähig sind. Schuldzinsen sind nur soweit absetzbar, als sie der Erzielung von Erwerbseinkommen dienen. Die Steuerfreiheit der Erträge aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen sollte entfallen. Bei der Gestaltung der (progressiven) Tarife sollte darauf geachtet werden, dass die Gesamtgrenzbelastung des Einkommens durch direkte Abgaben von Bund und Kanton sowie Gemeinden 50% nicht übersteigen sollte. Das Existenzminimum ist durch eine Freibetragsregelung grundsätzlich steuerfrei zu stellen. Dieser Freibetrag sollte in allen Kantonen das Existenzminimum nicht unterschreiten.</p> <p>Kapitaleinkünfte unterliegen einer separaten proportionalen Einkommensteuer, die auf einem einheitlichen (hypothetischen) Normertrag von 4% erhoben wird. Zielgrösse von 30%, davon die Hälfte (15%) für den Bund. Keine zwingenden Vorschriften für Kantone, da dies zu sehr in die kantonale Tarifhoheit eingreifen würde.</p> <p>Zu prüfen wäre allenfalls, ob die direkte Bundessteuer für natürliche Personen in der jetzigen Form abgelöst werden sollte durch eine eindeutige Zuordnung der beiden Formen der dualen Einkommensteuer auf Bund (proportionale Kapitalertragsteuer) und Kantone (Besteuerung der Arbeitseinkommen)</p> <p>Spezialfragen der Kapitalbesteuerung: Für Kleinsparer soll ein Freibetrag vorgesehen werden (75'000 CHF für Alleinstehende, 150'000 CHF für Verheiratete, was bei einem Normzinssatz von 4% Einkommen von 3'000 bzw. 6'000 CHF freistellt. Kapital das im eigenen Betrieb gebunden ist, soll weitergehend begünstigt werden. Die einfachste Lösung besteht darin, Steuerpflichtigen, die Mitarbeit im eigenen Unternehmen und zusätzlich eine massgebliche Beteiligung am Kapital (bei Aktiengesellschaften mehr als 5% des Aktienkapitals) nachweisen können, die doppelten Freibeträge, d.h. 150'000 CHF für Alleinstehende und CHF 300'000 CHF für Verheiratete zuzusprechen. Damit soll vermieden werden, dass die Normertragsteuer bei gewerblichen Betrieben zu Liquiditätsproblemen führt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zinsbereinigung der Gewinne eine Entlastung bei der Unternehmenssteuer bringt, die auch liquiditätsmässig ins Gewicht fallen kann.</p> <p>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften unterliegen wie Kapitaleinkünfte aus Finanzanlagen der separaten Kapitalsteuer.</p> <p>Zins- und Dividendeneinkünfte unterliegen weiterhin der Verrechnungssteuer, die bei ordnungsgemässer Versteuerung der Normertragssteuer angerechnet wird.</p>	<p>Keine unterschiedliche steuerliche Behandlung nach Art des Einkommens.</p>

4 Konkrete Vorstellungen zu einzelnen Steuern

In diesem Abschnitt werden nun die Positionen zu einzelnen Steuerarten dargestellt.

Abbildung 8: Einkommen- bzw. Ausgabensteuer

Finanzleitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	Kirchgässner	Angellini et al.	OECD	IMF	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<p>Hohe Grenzsteuersätze sind zu vermeiden.</p> <p>Einschränkungen der Bemessungsgrundlage sind zu vermeiden (allzu weitreichende Abzugsmöglichkeiten, Steuerlücken). Ferner sollten die Umgehungsmöglichkeiten möglichst gering sein. Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erlaubt tiefere Steuersätze und reduziert deshalb die Kosten der Besteuerung.</p> <p>Ein systematisches Abgabewesen weist weder ungerechtfertigte Überschneidungen noch Lücken in der Besteuerung auf. Mehrfachbesteuerungen sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden. Alle Einkommensbestandteile sind zu besteuern.</p> <p>Die Abzüge sind zu straffen.</p> <p>Bei der Besteuerung der natürlichen Personen sollte jede steuerpflichtige Person in der Lage ist, ohne fremden Beistand die Steuererklärung auszufüllen.</p>	<p>Begrenzung der Gesamtbelastung der natürlichen Personen (Benchmark, 1. Priorität)</p> <p>Einheitliche Spesenregelung für direkte Steuern und Mehrwertsteuern (2. Priorität)</p> <p>Weitere Ermässigungen für Expatriates mit hohen Einkommen (2. Priorität)</p> <p>Sachgerechte Besteuerung von Mitarbeiter-Optionen (2. Priorität)</p>	<p>Sparbereinigte Einkommensteuer, eine Erweiterung der bisherigen Säule 3a als Alternative dazu denkbar (Details siehe Abbildung 5).</p> <p>Die Gesamtgrenzbelastung des Einkommens durch direkte Abgaben sollte 50% nicht übersteigen. Das Existenzminimum ist durch eine Freibetragsregelung grundsätzlich steuerfrei zu stellen. Dieser Freibetrag sollte in allen Kantonen das Existenzminimum nicht unterschreiten.</p> <p>Die steuerliche Diskriminierung von Ehe und Familie ist zu beseitigen. Dies kann vorzugsweise über ein Splittingmodell geschehen, bei welchem eine Begrenzung des Splittingvorteils zu erwägen ist.</p>	<p>Erweiterung der Säule 3a (Details siehe Abbildung 5).</p> <p>Duale Einkommensteuer (Details siehe Abbildung 6)</p> <p>Die heute bestehende steuerliche Diskriminierung von Ehe und Familie ist über ein Modell des Ehegattensplittings zu beseitigen. Geprüft werden soll, ob der absolute Splittingvorteil zu begrenzen ist.</p>	<p>Reduce tax privileges for sav- ings with pension funds and insurance companies. Economic efficiency could be enhanced by abolishing all tax privileges for this form of saving and using the revenue to reduce taxes that impose high economic costs. This could include lower taxes on saving in general. The removal of tax privileges would entail the taxation of earnings of pension fund and life insurance policies as they accumulate. If such a reform were to be made, it would be vital to maintain the compulsory elements of the retirement income system so as to avoid the moral hazard problem of people not providing adequately for their retirement in order to obtain social assistance benefits.</p> <p>Limit personal interest deductions to declared capital income. So long as it is possible to invest in assets that generate a non-taxable income, households should not be permitted to claim more interest expenses than the capital income they declare.</p>	<p>Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Investoren würden die Effizienz verbessern. Steuerinduzierte Vorteile für einzelne Investoren reduzieren den Wettbewerb und begünstigen die ineffiziente Einschaltung von Mittelsmännern. So beinhalten die steuerlichen Vorteile der inländischen Lebensversicherungen und der Pensionskassen Raum für Ineffizienzen, die höchst wahrscheinlich durch den Wettbewerb nicht vollständig beseitigt werden. Zudem wird es attraktiv, in bestimmte Anlagekategorien über Lebensversicherungen oder Pensionskassen zu investieren, selbst wenn eine direkte Anlage effizienter wäre. So kann z.B. das Steuersystem einen Haushalt bewegen, Ersparnisse in eine Pensionskasse einzubringen, die dann in Immobilien investiert, welche an Haushalte vermietet werden, obwohl an sich eine direkte Investition in Wohneigentum kostengünstiger wäre. Die hohen Immobilienanlagen der Pensionskassen und Versicherungen und eine der niedrigsten Wohneigentümerquote in der OECD weisen darauf hin, dass es sich dabei um mehr als eine theoretische Möglichkeit handeln könnte.</p>	<p>Sowohl die hohen Grenzsteuersätze bei der Einkommensteuer für natürliche Personen als auch die wirtschaftliche Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne sind zu mildern. Zudem ist die Vermögenssteuer an die Einkommensteuer anzurechnen.</p> <p>Die Steuerbelastung natürlicher Personen soll in Form von Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer gemildert werden. Dabei ist vorrangig auf eine deutliche Milderung des Progressionseffektes und gleichzeitig eine Absenkung der Höchstsätze abzielen.</p> <p>Längerfristig ist die direkte Bundessteuer in eine Finanzausgleichssteuer (als alleinige für diesen Zweck bestimmte Bundessteuer) umzuwandeln, deren Aufkommen möglichst weitgehend auf die Kantone aufgeteilt wird.</p>	<p>Milderung der Progression bei der direkten Bundessteuer, ohne Ausgleich durch eine Erhöhung der MWST, zusätzlich zu der bereits begonnenen Steuerreform für die Ehepaar- und Familien.</p> <p>Diese Massnahme soll allen natürlichen Personen Vorteile bringen. Damit jedoch den gewerblichen Interessen Rechnung getragen wird, muss eine deutlichere Abflachung der Steuersatzkurve für die mittleren bis mittelhohen Einkommen vorgesehen werden.</p> <p>Diese Massnahme soll keine finanziellen Auswirkungen für die Kantone haben. Der durch die direkte Bundessteuer gewährleistete Finanzausgleich muss also derart abgeändert werden, dass die für die Kantone bestimmten Steuererträge aus der direkten Bundessteuer auf dem gegenwärtigen Stand verbleiben.</p>	<p>Steuerschuldlöcher sind zu beseitigen.</p> <p>Folgende punktuelle Massnahmen werden befürwortet: Erhöhung der Kinderabzüge, Einführung eines Kinderbetreuungszugs, Abzugsmöglichkeit für KVG-Prämien, steuerliche Befreiung des Existenzminimums.</p>

Abbildung 9: Wohneigentumsbesteuerung

Kirchgässner	Angellini et al.	OECD	Schweizerischer Gewerbeverband
<p>Das bisherige System mit Besteuerung des Eigenmietwertes und Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen soll beibehalten werden. Bei der Festlegung des Eigenmietwertes ist stärker als bisher auf die tatsächliche Entwicklung der Mieten abzustellen.</p> <p>Grundstücke sind zunächst Vermögensanlagen, die einen Ertrag abwerfen. Soweit dieser Ertrag sofort konsumiert wird, sollte er der direkten Verbrauchssteuer unterliegen. Dies ist dann gegeben, wenn der Eigenmietwert, der einen Anteil für den Anteil des Grundstücks enthält, versteuert wird. Soweit dieser Ertrag nicht konsumiert wird, sondern sich in einer Wertsteigerung des Grundstücks niederschlägt, ist er als Ersparnis zu betrachten. Die Grundstücksgewinnsteuer sollte entfallen, der Grundstücksgewinn jedoch, soweit er nicht wieder investiert wird, der direkten Verbrauchssteuer unterliegen. Schuldzinsen können generell abgezogen werden.</p>	<p>Selbstgenutzte Immobilien sollen analog zur Spareinigung zur Spareinigung behandelt werden. Dies verlangt, dass ein Eigenmietwert als Konsum eingesetzt wird, dem auf der anderen Seite die Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten und Fremdkapitalzinsen gegenüber steht</p> <p>Sollte sich in der politischen Diskussion die Abschaffung des Eigenmietwertes durchsetzen, dürfen Schuldzinsen ebenfalls nicht mehr abzugsfähig sein.</p>	<p>If the tax incentives for long-term saving with pension funds and life insurance companies were significantly reduced, there would be a strong case for raising imputed rentals closer to market values and more carefully controlling maintenance expenses. One solution for controlling maintenance expenditures could be to allow a fixed charge as a percentage of the value of the building and to treat additional expenditures as capital outlays, to be depreciated over time. A solution along these lines was adopted in the Netherlands in 1971. (Even so, owner-occupied housing accounts there remain in deficit by about 2 per cent of GDP.) In the event that housing accounts in aggregate remained in deficit, consideration should be given to phasing out the taxation of imputed rentals and all of the associated expense claims (including mortgage interest payments). However, if the tax incentives for long-term saving with pension funds and life insurance companies remain unchanged, there is not a strong case for reducing the tax advantages that owner-occupiers presently enjoy. Doing so would only serve to encourage an even more unbalanced allocation of long-term savings between pension funds and life insurance companies on the one hand and owner-occupied housing on the other.</p>	<p>Das System der Wohneigentumsbesteuerung muss aus Sicht des SGV zu einer echten Förderung des Wohneigentums führen und darf die Interessen der KMU nicht verletzen. Dabei ist den finanzpolitischen Realitäten Rechnung zu tragen. Eine Steuerreform beim Wohneigentum darf aber angesichts des bestehenden Wohneigentumsdefizites nicht (auch nicht annähernd) ertragsneutral sein.</p> <p>Ein Systemwechsel erfordert aus Sicht der KMU kumulativ, dass (1) die Abziehbarkeit aller effektiven Unterhaltskosten vollumfänglich gewährleistet ist, sowie (2) die für die KMU-Inhaber bzw. -Inhaberinnen entstehenden spezifischen Probleme im Zusammenhang mit den Einschränkungen des Schuldzinsabzuges in einer adäquaten Weise gelöst werden, sowie (3) ausreichende flankierende Massnahmen für Neuerwerber festgesetzt werden, d.h. – eventuell degressive – Abziehbarkeit der Zinsen für die auf der Liegenschaft lastenden Schulden während mindestens 15 Jahren in einem erheblich höheren Umfang als vom Bundesrat vorgesehen, sowie eine angemessene Übergangsregelung vorgesehen wird.</p> <p>Andernfalls muss der Systemwechsel abgelehnt werden. Dann sind Verbesserungen des geltenden Systems – unter Beachtung des finanzpolitisch Machbaren und bei Berücksichtigung der anderen steuerpolitischen Begehren des SGV – anzustreben. Im Vordergrund steht die Festsetzung massvoller Eigenmietwerte auf der Basis von 60% der Marktmiete. Dies ist finanzpolitisch vertretbar und wird vom Bundesgericht unter verfassungsrechtlichen Aspekten als zulässig erachtet.</p> <p>So oder so drängen sich die Einführung einer grosszügigen Bausparmöglichkeit, die Abschaffung oder die Milderung der Dumont-Praxis auf.</p>

Abbildung 10: Sozialabgaben

Kirchgässner	economiesuisse	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<p>Die Finanzierung der Altersvorsorge sollte teilweise von Lohnprozenten auf indirekte Steuern verlagert werden.</p>	<p>Die Lohnprozente für die Grundvorsorge im Alter (1. Säule) sind als direkte Steuern zu betrachten. Sie sollten auf keinen Fall erhöht, nach Möglichkeit sogar gesenkt werden. Dies macht freilich eine Erhöhung der indirekten Steuern erforderlich.</p>	<p>MWST-Erhöhung nur für die Finanzierung der Sozialwerke.</p>

Abbildung 11: Unternehmensbesteuerung

Finanzzeitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	IDA Wachstum	Kirchgässner	Angellini et al.	IMF	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband
<p>Ein systematisches Abgabewesen weist weder ungerechtfertigte Überschneidungen noch Lücken in der Besteuerung auf. Mehrfachbesteuerungen sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Steuern, welche die Standortattraktivität beeinträchtigen (Belastung von Arbeit und Kapital, Unternehmenssteuern), sind tief zu halten.</p>	<p>Paket „Unternehmensbesteuerung / Investoren“ (1. Priorität) mit den folgenden Massnahmen:</p> <p>Steuerliche Behandlung von Beteiligungen natürlicher Personen nach den Regeln des Geschäftsvermögens.</p> <p>Gleichmässige (und niedrigere) Besteuerung von Dividenden auf Beteiligungen und Gewinnen auf Beteiligungsveräusserungen.</p> <p>Fallenlassen von Sperrfristen auf Beteiligungsveräusserungen</p> <p>Aufhebung (oder allmähliche Senkung) der kantonalen Kapitalsteuer der juristischen Personen</p> <p>Aufhebung oder Milderung der kantonalen Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf Beteiligungen</p> <p>Steuerbefreiung der Eigenkapitalrückzahlung (Agioreserve) (1. Priorität)</p>	<p>Unternehmenssteuerreform aus Wachstumsüberlegungen prioritär.</p> <p>Tieferere Proportionalsätze auf kantonalen Ebene</p>	<p>Steuersubjekte sollten in erster Linie natürliche Personen und nur in zweiter Linie juristische Personen bzw. Unternehmen sein.</p> <p>Unabhängig davon, ob der Gewinn ausgeschüttet wird oder nicht, sollte er mit einem einheitlichen (niedrigen) Satz zwischen 10% und 20% besteuert werden. Die auf ausgeschüttete Gewinne gezahlte Steuer sollte, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, bei der persönlichen Einkommen-/Ausgabensteuer nach Möglichkeit anrechenbar sein. Diese Steuer sollte insbesondere den Standortgemeinden (bzw. Kantonen) zufließen.</p> <p>Der Sparbereinigung beim Einkommen natürlicher Personen entspricht die sofortige Abzugsfähigkeit von Investitionen.</p> <p>Ein Verlustvortrag sowie in begrenztem Umfang auch ein Verlustrücktrag sollten möglich sein.</p>	<p>Die Unternehmenssteuern sollen auf eine proportionale Besteuerung desjenigen Gewinns, der eine Normrendite des eingesetzten Kapitals übersteigt (ökonomischer Gewinn), beschränkt werden.</p> <p>Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns kann ein Normzinssatz von 4% des Eigenkapitals in Abzug gebracht werden. Damit wird der den Normertrag übersteigende Gewinn bei der Unternehmung besteuert, während der Normertrag im Rahmen der dualen Einkommensbesteuerung beim Eigentümer besteuert wird. Die heutige wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne entfällt.</p> <p>Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll rechtsformneutral für alle Unternehmensformen Anwendung finden. Auch für Personengesellschaften und Einzelfirmen ist die Unternehmensbesteuerung gemäss diesen Vorgaben von der persönlichen Einkommensteuer zu trennen.</p>	<p>Mit der Milderung der Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne kann die hohe Steuerbelastung des Faktors Kapital abgebaut werden.</p> <p>Gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen verschiedenen Anlageinstrumenten würde wahrscheinlich ebenfalls Effizienzgewinne freisetzen. Das Schweizer Steuersystem favorisiert die Selbstfinanzierung, vor dem Fremdkapital und neuem Eigenkapital. Dieser Umstand widerspiegelt das Fehlen einer persönlichen Kapitalgewinnsteuer, einen marginalen Steuersatz auf Unternehmensgewinnen, der unter dem marginalen persönlichen Einkommenssteuersatz liegt, und die Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne. Diese bevorzugte Behandlung einbehaltener Gewinne begünstigt die Reinvestition der Gewinne innerhalb der Firma, obwohl die profitabelsten Investitionsmöglichkeiten anderswo sein können.</p>	<p>Viele OECD-Staaten sehen schon seit langem Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmensgewinne vor. In der Schweiz wird bei der direkten Bundessteuer auf den Erträgen das klassische System angewendet, während auf kantonaler Ebene bisher erst vereinzelt Massnahmen zur Milderung der Doppelbelastung realisiert worden sind. Angesichts der Entwicklungen im Ausland ist heute auch in der Schweiz ein Umdenken angesagt. Die rein zivilrechtliche Beurteilung hat einer integrierenden Betrachtungsweise Platz zu machen. Die Gewinnsteuer (wie auch die Kapitalsteuer) ist eine Art Vorstufe der endgültigen Steuerbelastung der erzielten Einkommen und getätigten Investitionen bei den natürlichen Personen. Das Problem der Doppelbelastung verschärft sich mit steigenden Steuersätzen. Mit einer substanziellen Reduktion der Gewinnsteuer der juristischen Personen (insbesondere auf Bundesebene) wie auch der Einkommensteuer natürlicher Personen könnte ein Beitrag an die Lösung dieses Problems geleistet werden. Eine generelle Reduktion der Gewinnsteuersätze präsentiert sich zudem – wegen des Steueraufschubeffekts und der Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne – als eine wirksame Milderungsmassnahme und entspricht dem internationalen Trend zu tiefen Steuersätzen bei den juristischen Personen. Um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu reduzieren, sind ferner verschiedene Modalitäten denkbar. In Frage kommen Massnahmen sowohl auf der Stufe der Gesellschaft als auch beim Aktionär bzw. Dividendenempfänger. Das in gewissen europäischen Ländern vorherrschende System der Steueranrechnung beim Aktionär ist schwerfällig und in der Schweiz wegen der föderalistischen Steuerordnung kaum realisierbar. Wie die Diskussionen in der Vergangenheit gezeigt haben, könnte mit dem Abzug einer Normaldividende vom steuerbaren Gewinn des Unternehmens eine Milderung erreicht werden. Prüfwert sind auch Massnahmen zur Entlastung beim Aktionär, wie sie in gewissen Kantonen oder in Deutschland (Besteuerung der halben Dividende beim Aktionär) vorgesehen werden.</p> <p>Es wäre verfehlt, als Kompensation für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eine Beteiligungsgewinnsteuer vorzusehen. Damit würde nämlich die angestrebte Entlastung des Aktionärs wieder rückgängig gemacht. Die bereits vorbelasteten thesaurierten Gewinne würden dann wieder doppelt besteuert – und erst noch unterschiedlich nach dem Ausmass der Beteiligung, also nach der Frage, ob eine qualifizierte Beteiligung vorliegt oder nicht. Eine solche Steuer würde ausserdem klar den Bemühungen zuwiderlaufen, den KMU und jungen Unternehmen Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Eine Beteiligungs- oder gar eine Kapitalgewinnsteuer wird auch deshalb abgelehnt.</p>	<p>Vorgeschlagen wird eine Milderung der Doppelbelastung der Unternehmensgewinne sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene auf folgender Grundlage:</p> <p>Als richtungsweisende Beispiele dienen bestehende kantonale Modelle, wie sie bereits in AI, NW oder OW vorliegen.</p> <p>Der Aktionär wird die Dividende nur noch zur Hälfte versteuern, was – ähnlich wie in diesen Kantonen – die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern wird. Diese Erleichterungen sind nicht nur leicht einzuführen, sondern lassen sich auch ebenso einfach auf andere Kantone und auch auf den Bund übertragen.</p> <p>Um die Tarifautonomie der Kantone zu beachten, ist dieses "Halbkünfteverfahren" auf die Bemessungsgrundlage, nicht aber auf die Steuersätze, anzuwenden.</p> <p>Eine Privilegierung des Ertragseinkommens aus Beteiligungsrechten gegenüber sonstigen Einkommensarten ist deshalb gerechtfertigt, weil es bereits auf Stufe Unternehmen ein erstes Mal steuerlich erfasst worden ist.</p> <p>Grundsätzlich sind sämtliche Dividenden (in- und ausländische) vom Systemvorschlag zu erfassen, um Verzerrungen zu vermeiden.</p> <p>Eine Kompensation in der Form einer Beteiligungsgewinnsteuer als Folge der Entlastung bei der Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne wird abgelehnt.</p>

Abbildung 12: Unternehmensgründung und Nachfolgeregelung

economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband
<p>Gezielte Erleichterung bei der Geschäftsaufgabe von Personengesellschaften und privaten Aktiengesellschaften (KMU), wenn der Liquidationsgewinn für die berufliche Vorsorge bestimmt ist.</p>	<p>Zur Förderung der Unternehmensgründungen sind die Mängel im BRKG mit der Annahme des Systems der aufgeschobenen Besteuerung gemäss dem Modell der IHK zu korrigieren. Der Einfachheit halber wäre die Einführung eines solchen Modells im Rahmen der Revision des BRKG festzuschreiben, wobei wie folgt vorzugehen ist:</p> <p>Verbesserung der Tragfähigkeit und Tauglichkeit der im BRKG bereits enthaltenen Massnahmen – namentlich der Bestimmungen über "business angels" – durch Ausweitung des Tätigkeitsfeldes in Richtung Modell der aufgeschobenen Besteuerung. Im Einzelnen geht es um die Neubestimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Typs neuer Unternehmen, die zu fördern sind; - der zu fördernden Investitionsformen; - der Bedingungen und der Art steuerlicher Vorteile. <p>Zu prüfen ist die Ausweitung der Bestimmungen über Risikokapital in den Kantonen, indem man sich vom System IHK für die aufgeschobene Besteuerung inspirieren lässt.</p>

Abbildung 13: Gewinnsteuer juristischer Personen

Finanzleitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	Kirchgässner	Angellini et al.	OECD	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband
<p>Steuern, welche die Standortattraktivität beeinträchtigen (Belastung von Arbeit und Kapital, Unternehmenssteuern), sind tief zu halten.</p>	<p>Anerkennung von F+E-Rücklagen für Eigenentwicklungen und Forschungsaufträge an Dritte, mit Auflösungsfristen (1. Priorität)</p> <p>Senkung der Grenze für den Beteiligungsabzug bei juristischen Personen (2. Priorität)</p> <p>Einheitliche und zeitnahe Globalbeurteilung grenzüberschreitender Verrechnungspreise (2. Priorität)</p> <p>Einräumung einer Option für die Gruppenbesteuerung bei den direkten Steuern mit Verlustverrechnung im Konzern (3. Priorität)</p>	<p>Eine bevorzugte Behandlung neu angesiedelter Betriebe könnte entfallen. Insbesondere sollte es keine bevorzugte Behandlung bei der Übersiedlung zwischen Kantonen geben.</p>	<p>Wenn die Gewinne zinsbereinigt besteuert werden, kann der angewendete Steuersatz höher sein als bei der heutigen Gewinnbesteuerung, da geringere Verzerrungen der Finanzierungsentscheidungen auftreten.</p> <p>Zum Ausgleich starker Gewinnschwankungen sollen Verlustvorträge unbegrenzt möglich sein und soll eine Möglichkeit zum Verlustrücktrag für eine begrenzte Zeitperiode (3 bis 5 Jahre) eingeführt werden.</p> <p>Bei der Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer mit der Möglichkeit zu Verlustvortrag und begrenztem Verlustrücktrag können die Abschreibungen auf den wirtschaftlichen Wertverzehr begrenzt werden. Sonder- und Einmalabschreibungen können abgeschafft sowie Anreize zur Bildung stiller Reserven auf Warenlagern reduziert werden. Damit wird die Bemessungsgrundlage verbreitert, was die Steuerausfälle der Zinsbereinigung teilweise kompensiert.</p>	<p>Replace existing corporate taxes with a flat-rate tax on corporate profits.</p> <p>Other unusual features of capital taxation in Switzerland are the progressive rate of return tax on corporate profits and the corporate net worth tax levied by the cantons and municipalities. No other OECD country has a progressive rate of return tax on corporate profits and only Finland (on companies in which the shareholders are not subject to wealth tax), Iceland and Mexico have corporate net worth taxes. This tax structure discourages risk taking. If a company makes a high rate of return it faces a high tax rate (from the progressive rate of return tax, although this disadvantage is attenuated by the possibility of carrying forward losses) while even if the company makes a loss it must still pay the net worth tax. Thus, the tax system tends to tax disproportionately favourable profit outcomes, while continuing to impose taxes (via the wealth tax) when profit outcomes are unfavourable. These arrangements are particularly disadvantageous for business start-ups as they tend to be more risky than established businesses. This disadvantage is compounded by the lack of relief to shareholders for taxation of distributed profits under both the corporate- and personal income tax systems. These arrangements also have arbitrary effects on tax equity. Looking through the corporate veil, there is no reason to expect these taxes to be in any way related to shareholders' personal ability to pay.</p> <p>It would be fairer and more efficient to replace the progressive rate of return tax on corporate profits with a flat-rate tax, abolish the net worth tax and introduce shareholder relief for the double taxation of dividends. This would also bring corporate taxation into line with practice in most other OECD countries. The latter reform would also contribute to establishing the Behnisch Commission's preconditions for introducing a personal capital gains tax – namely, lower taxation of capital income. Unfortunately, there are serious obstacles to introducing these reforms in Switzerland. When the federal government initially proposed replacing its progressive rate-of-return tax on corporate profits with a flat rate tax that would generate the same amount of revenue it encountered considerable opposition. It seems that most companies had a lower rate of return than the (weighted) average and would consequently have faced a higher tax bill. (A minority of companies, with above average rates of return, pay most of the tax.) In order to gain political acceptance for the reform, the federal government was obliged also to abolish the net worth tax (a desirable reform in its own right), which falls most heavily on companies with a low rate of return, and to concede tax revenue. If the cantons wished to implement a similar reform, they too would probably have to concede tax revenue to gain popular approval. Introducing shareholder relief for the double taxation of dividends would be even more difficult because some cantons would lose tax revenue. Switzerland's highly decentralised federal structure is probably an insurmountable barrier to such a reform.</p>	<p>Übergang zu einer kantonalen Proportionalsteuer auf Unternehmensgewinnen: Ein proportionaler Steuersatz vermeidet, dass kapitalschwache Unternehmen (häufig Neugründungen) im Vergleich zu Unternehmen mit reichlichen Eigenmitteln benachteiligt werden. Nachdem der Bund sowie einige Kantone zum Proportionalersatz übergegangen sind, sollte dieses System in der gesamten Schweiz eingeführt werden. Die Initiative für einen Wechsel des Systems muss von den Kantonen ausgehen, wobei sie ihre Zuständigkeit bei der Festsetzung der Steuersätze selbstverständlich behalten müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Steuerneutralität bei Unternehmensumstrukturierungen sowohl innerhalb der Schweiz als auch im grenzüberschreitenden Verhältnis (Verwirklichung im Rahmen des sogenannten Fusionsgesetzes). • Verbesserungen bei der Verlustverrechnung im Konzern und in zeitlicher Hinsicht für das einzelne Unternehmen (Verlustvortrag und -rücktrag). • Gezielte Erleichterung bei der Geschäftsaufgabe von Personengesellschaften und privaten Aktiengesellschaften (KMU), wenn der Liquidationsgewinn für die berufliche Vorsorge bestimmt ist. • Umsetzung eines Massnahmenpakets zur Förderung der Ansiedlung von Konzernzentralen und deren Führungskräfte (Expatriates). • Verzicht auf Steuerfolgen beim Erwerb von eigenen Aktien durch das Unternehmen im Rahmen des aktienrechtlich zulässigen Umfangs. • Schliesslich dürfen Änderungen in nicht fiskalischen Gesetzgebungen (wie zum Beispiel das Rechnungslegungsgesetz) nicht zu vermehrten steuerlichen Belastungen führen. 	<p>Die Einführung einer proportionalen Ertragssteuer in allen Kantonen wird befürwortet. Es ist Sache der Kantone, in dieser Angelegenheit eine Veränderung zu bewirken. Es liegt ebenfalls in der Kompetenz der Kantone, die entsprechenden Steuersätze festzusetzen.</p> <p>In Bezug auf die Rechnungslegung ist die Pflicht der "fair presentation" auf grosse Unternehmen zu beschränken. Kleinen Unternehmen dagegen soll bei Bewertungsfragen das Wahlrecht zugestanden werden. Alle kleinen Unternehmen sind ungeachtet ihrer Rechtsform von der Pflicht zur Erstellung eines Anhangs zur Jahresrechnung zu befreien sind. Von der Revisionspflicht sind alle kleinen Unternehmen zu befreien, ungeachtet ihrer Rechtsform.</p>

Abbildung 14: Verrechnungssteuer

ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	Angellini et al.	economiesuisse
<p>Ausweitung des Meldeverfahrens (an Stelle der Verrechnungssteuer) auf personenbezogene Gesellschaften. (3. Priorität)</p> <p>Aufhebung der vollständigen Befreiung von der direkten Bundessteuer im Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (Lex Bonny)</p> <p>Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven</p>	<p>Die Verrechnungssteuer auf ausgeschütteten Zinsen und Dividenden ist beizubehalten, wobei die Aktiengesellschaft weiterhin Steuersubjekt ist und eine gesetzliche Überwälzungspflicht hat.</p> <p>Zins- und Dividendeneinkünfte unterliegen weiterhin der Verrechnungssteuer, die bei ordnungsgemässer Versteuerung der Normertragssteuer angerechnet wird.</p>	<p>Beibehaltung der Verrechnungssteuer: Die Verrechnungssteuer verfolgt zwei Ziele: Einerseits stellt sie als Sicherungssteuer für Inländer eine gesetzmässige Besteuerung von Erträgen des beweglichen Kapitalvermögens, von Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen sicher. Andererseits führt sie bei ausländischen Empfängern zu einer endgültigen schweizerischen Belastung, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen beseitigt oder gemildert wird. Die Verrechnungssteuer mit einem Satz von 35% hat sich als Antifraudationssteuer zum grössten Teil bewährt. Sie verdient gegenüber allen anderen Systemen, wie sie z.T. im Ausland mit aufwändigen Melde- und Informations-Austausch-Verfahren vorgesehen sind, den Vorzug. Auch die Erhebung der Steuer beim Schuldner und nicht bei der Zahlstelle, die den Ertrag dem Letztempfänger gutschreibt, ist sachgerecht. Eine Zahlstelle nach dem EU-Konzept kann leicht verlegt und die Steuer damit umgangen werden. Die Erhebung der Steuer beim Schuldner, wie es bei der schweizerischen Verrechnungssteuer der Fall ist, knüpft dagegen an einer Quelle an, die nicht einfach verlegt werden kann. Dies entspricht somit nicht nur besser dem Sicherungscharakter der Verrechnungssteuer, sondern auch dem in der OECD üblichen Quellensteuerkonzept auf Dividenden und Zinsen. Vereinfachungen in Erhebung und Abwicklung der Verrechnungssteuer sind jedoch möglich und dringlich, vor allem dort, wo der Sicherungszweck nicht im Vordergrund steht (Anwendung des Meldeverfahrens im Konzernverhältnis und bei Dividendenzahlungen an einen kleinen Aktionärskreis).</p>

Abbildung 15: Kapitalgewinnsteuer und Grundstückgewinnsteuer

Finanzleitbild des Bundesrates	Kirchgässner	Angellini et al.	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<p>Im Gegenzug sind die Steuern tief zu halten, welche die Standortattraktivität beeinträchtigen (Belastung von Arbeit und Kapital, Unternehmenssteuern).</p>	<p>Die Grundstückgewinnsteuer sollte entfallen, der Grundstückgewinn jedoch, soweit er nicht wieder investiert wird, der direkten Verbrauchssteuer unterliegen.</p>	<p>Die Grundstückgewinnsteuer kann entfallen, soweit der Eigenmietwert der dualen Einkommensteuer unterliegt.</p>	<p>Die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen ist entschieden abzulehnen. Die Erfahrungen der Kantone mit dieser Steuer haben gezeigt, dass sie administrativ aufwändig ist und nur einen geringen Ertrag abwirft. Aus verfahrensökonomischer Sicht fällt der erhebliche zusätzliche Kontrollaufwand ins Gewicht. Privatpersonen würden praktisch zu einer Art Buchführungspflicht gezwungen. Bei Besteuerung der Gewinne müssten notwendigerweise auch die Kapitalverluste berücksichtigt werden, wodurch der Steuerertrag erheblich geschmälert und stark schwankend würde. Der Aktionär würde zusätzlich belastet, da er neben der Vermögenssteuer und den doppelt belasteten Dividenden auch noch die Veräusserungsgewinne versteuern müsste.</p> <p>Aus ähnlichen Überlegungen ist auch auf eine Besteuerung der Beteiligungsgewinne zu verzichten.</p> <p>Grundstückgewinnsteuern behindern in gewissen Situationen die Mobilität, weshalb Lösungen zu suchen sind, die einen Steueraufschub oder einen Steuerverzicht (Ersatzbeschaffung) erlauben.</p>	<p>Die vollumfängliche Abschaffung der Grundstückgewinnsteuer durch die Kantone wird als sinnvoll erachtet. Zuerst muss aber das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (STHG; SR 642.14) geändert werden, indem die Verpflichtung zur Erhebung einer solchen Steuer aufgehoben wird.</p>	<p>Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer wird begrüsst.</p>

Abbildung 16: Vermögenssteuer und Liegenschaftssteuer

Finanzleitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	Kirchgässner	Angellini et al.	OECD	IMF	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband
<p>Im Gegenzug sind die Steuern tief zu halten, welche die Standortattraktivität beeinträchtigen (Belastung von Arbeit und Kapital, Unternehmenssteuern).</p> <p>Ein systematisches Abgabewesen weist weder ungerechtfertigte Überschneidungen noch Lücken in der Besteuerung auf. Mehrfachbesteuerungen sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden. Alle Einkommensbestandteile sind zu besteuern.</p>	<p>Aufhebung oder Milderung der kantonalen Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf Beteiligungen</p>	<p>Werden alle Einkommensarten (einschliesslich der Kapitalgewinne) bei der Ermittlung des sparspareinigten Einkommens gleich behandelt, kann die Vermögenssteuer ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Soweit überhaupt an eine Vermögenssteuer als eine separate Steuer gedacht ist, sollten die Freigrenzen so angesetzt sein, dass (als Faustregel) eine Durchschnittsfamilie, die durchschnittliches Wohneigentum besitzt, nicht davon betroffen ist. Dies wäre z.B. durch Freigrenzen in Höhe von 250'000 CHF pro Erwachsenen und 100'000 CHF pro Kind gewährleistet.</p>	<p>Die Normertragssteuer auf Kapital ersetzt die bestehenden Vermögenssteuern.</p> <p>Offen bleibt eine allgemeine Grundstücksteuer der Gemeinden, die Gleichermassen auf Geschäfts- und Wohnliegenschaften erhoben wird und die zur Finanzierung einzeln nicht zurechenbarer kommunaler Dienstleistungen dient.</p>	<p>The cantons and municipalities are obliged by the Law on Tax Harmonisation to levy personal net wealth taxes (as well as corporate net worth taxes). These taxes, which do not exist in most other OECD countries, are an important factor contributing to the relatively high taxation of capital income in Switzerland not receiving preferential treatment. A personal net wealth tax represents a surcharge on capital income from assets included in the tax base. If comprehensive income is accepted as a good measure of ability to pay, this surcharge undermines equity by making tax liability also depend on the proportion of income derived from taxed assets. For example, horizontal equity is violated when an individual with the same comprehensive income as another pays more tax because they have a smaller proportion of their capital in forms exempt from the wealth tax, such as pension fund assets or human capital. Consideration should be given to terminating personal net wealth taxes, as has already occurred at the Federal level (and, in recent years, in Germany, Austria and Denmark). The enforcement benefits of net wealth taxation could be retained by continuing to require households to file a declaration of net worth. The phasing out of personal net worth taxes would lower one of the barriers identified by the Behnisch Commission to introducing a personal capital gains tax.</p>	<p>Mit der Abschaffung der Vermögenssteuer kann die hohe Steuerbelastung des Faktors Kapital abgebaut werden.</p>	<p>Zudem ist die Vermögenssteuer an die Einkommensteuer anzurechnen.</p> <p>Umwandlung der Vermögenssteuer: Die meisten OECD-Länder kennen keine umfassende Vermögenssteuer. Die von den Kantonen erhobene Vermögenssteuer ist eine Substanzsteuer mit "konfiskatorischer Wirkung". Sie führt zu Mehrfachbelastungen (Besteuerung des Vermögenswertes, des Vermögensertrags, allenfalls vorgängig des Gesellschaftskapitals, später Erbschaftssteuer). Dieser stossende Effekt kann durch eine Anrechnung der Vermögenssteuer an die Einkommensteuer zum Teil gemildert werden, wobei die Kantone ihre ausschliessliche Zuständigkeit für die Vermögenssteuer jedoch behalten müssen.</p> <p>Bei der Grundsteuer, die zusätzlich zur Vermögenssteuer erhoben wird, sind Erleichterungen vorzusehen (Anrechnung an die Einkommenssteuer).</p>	<p>Um die Verzerrungen zu mindern, welche die von der Konferenz der kantonalen Steuerbeamten und der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausgearbeitete Methode zur Bewertung von nichtkotierten Wertpapieren mit sich bringt, schlägt die Arbeitsgruppe Steuerpolitik vor: Die Kürzung des Reingewinns auf 50% (statt 30%) zu erhöhen, und zur Ermittlung des Kapitalisierungszinsfusses die Durchschnittsrendite zu verdoppeln (statt sie um 1 Prozentpunkt zu erhöhen). Die Erhöhung muss mindestens 5 Prozentpunkte betragen.</p>

Abbildung 17: Kapitalsteuer

Finanzleitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	IDA Wachstum	Angellini et al.	IMF	economiesuisse
<p>Besonders problematisch sind wettbewerbsverzerrende Substanz- und Vermögensverkehrssteuern.</p> <p>Im Gegenzug sind die Steuern tief zu halten, welche die Standortattraktivität beeinträchtigen (Belastung von Arbeit und Kapital, Unternehmenssteuern).</p>	Aufhebung (oder allmähliche Senkung) der kantonalen Kapitalsteuer der juristischen Personen	Aufhebung der Besteuerung des Eigenkapitals auf kantonaler Ebene.	Spezielle Transaktionssteuern (z.B. Emissionsabgaben) und die Kapitalsteuer sind beim Bund und den Kantonen abzuschaffen	Mit der Abschaffung der Kapitalsteuer kann die hohe Steuerbelastung des Faktors Kapital abgebaut werden.	Abschaffung der kantonalen Kapitalsteuer

Abbildung 18: Erbschafts- und Schenkungssteuer

Kirchgässner	Angellini et al.	economiesuisse
<p>Die Erbschaftssteuer ist neu als Bundessteuer einzuführen oder zwischen den Kantonen materiell zu harmonisieren, indem Mindestsätze festgelegt werden. Dabei sind jedoch die Freibeträge für direkte Nachkommen so anzusetzen, dass Kinder, die von ihren Eltern ein durchschnittliches Einfamilienhaus oder einen Betrieb erben, davon nicht betroffen sind. Dies würde durch Freigrenzen in Höhe von 500'000 CHF gewährleistet.</p> <p>Die gleichen Freibeträge sollten für Schenkungen gelten, wobei durch Schenkungen ausgenutzte Freibeträge beim Anfallen der Erbschaft anzurechnen sind.</p>	<p>Die Erbschaftssteuer ist neu als Bundessteuer einzuführen oder zwischen den Kantonen materiell zu harmonisieren, indem Mindestsätze festgelegt werden. Dabei sind jedoch die Freibeträge für direkte Nachkommen so anzusetzen, dass Kinder, die von ihren Eltern ein durchschnittliches Einfamilienhaus oder einen Betrieb erben, davon nicht betroffen sind. Dies würde durch entsprechende Freigrenzen gewährleistet.</p> <p>Die gleichen Freibeträge sollten für Schenkungen gelten, wobei durch Schenkungen ausgenutzte Freibeträge beim Anfallen der Erbschaft anzurechnen sind.</p>	<p>Die in den Kantonen erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer kann, namentlich bei KMU, zu ernsthaften Liquiditätsproblemen und Schwierigkeiten bei der Regelung der Unternehmensnachfolge führen.</p> <p>Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass die Übergabe eines Unternehmens bei Nachfolgeregelungen nicht durch fiskalische Hürden erschwert wird.</p> <p>Im Vergleich zur Einkommens- und Mehrwertsteuer kommt dem Ertrag aus der Erbschaftssteuer zudem zweitrangige Bedeutung zu.</p> <p>Die Einführung einer Bundeserbschaftssteuer und eine Harmonisierung der kantonalen Erbschaftssteuern werden abgelehnt, da dabei die sehr reale Gefahr von zusätzlichen Belastungen besteht.</p>

Abbildung 19: Mehrwertsteuer

Finanzzeitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	IDA Wachstum	Kirchgässner	Angellini et al.	IMF	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<p>Namentlich bei der Umsatzbesteuerung ist eine gleichmässige Besteuerung aller Güter anzustreben.</p> <p>Das Prinzip der Ergiebigkeit verlangt, dass eine Steuer nicht nur momentan brutto viel abwirft, sondern dauernd einen hohen Nettoertrag hat. Hierzu bedarf eine Steuer einer umfassenden Bemessungsgrundlage. Deshalb sind möglichst viele Steuerpflichtige zu erfassen und Einschränkungen der Bemessungsgrundlage sind zu vermeiden (allzu weitreichende Abzugsmöglichkeiten, Steuerlücken). Ferner sollten die Ummengungsmöglichkeiten möglichst gering sein. Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erlaubt tiefere Steuersätze und reduziert deshalb die Kosten der Besteuerung.</p> <p>Satzdifferenzierungen (z.B. Speziialsätze und Steuerbefreiungen bei der MWST) sind möglichst zu vermeiden.</p>	<p>Höchstens zwei Sätze und einfacherer Vollzug der MWST (1. Priorität)</p> <p>Einheitliche Spesenregelung für direkte Steuern und MWST (2. Priorität)</p> <p>Jährliche MWST-Abrechnung mit Akontozahlungen (2. Priorität)</p>	<p>Reform der MWST: Aufhebung unechter Befreiungen (Ziel: Annäherung an eine weniger verzerrende reine Konsumsteuer).</p> <p>Satzerhöhung bei der MWST (wachstums- und integrationspolitische Überlegungen; Mindest-Normalsatz 15%)</p> <p>Kompensation von Satzerhöhungen und regressivem Effekt im Rahmen der direkten Besteuerung und der anderen Abgaben bei Bund und Kantonen (Entlastung mobiler Produktionsfaktoren)</p>	<p>Die zentrale indirekte Steuer ist die MWST. Zum Ausgleich ihrer regressiven Wirkung kann für bestimmte Güter (z.B. Lebensmittel) ein verringerter Steuersatz festgelegt werden. Abgesehen davon sind alle Wirtschaftssektoren gleich zu behandeln. Insbesondere soll es keine unechten Befreiungen geben.</p> <p>Die Befreiung des Erwerbs von Immobilien von der MWST ist beizubehalten. Für Gebäude, die als dauerhafte Konsumgüter zu betrachten sind, wird die MWST bei der Erstellung bereits entrichtet. Daher besteht kein Grund, bei einer Handänderung nochmals diese Steuer zu erheben.</p>	<p>Die zentrale indirekte Steuer ist die MWST. Zum Ausgleich ihrer regressiven Wirkung kann für bestimmte Güter (z.B. Lebensmittel) ein verringerter Steuersatz festgelegt werden. Abgesehen davon sind alle Wirtschaftssektoren gleich zu behandeln. Insbesondere soll es keine unechten Befreiungen geben.</p>	<p>Erhöhung der MWST, um eine Reduktion der Belastung des Faktors Kapital zu finanzieren.</p>	<p>Im Gegensatz zu anderen Steuerarten hat die MWST den Vorteil der Wettbewerbsneutralität. Sie verhindert insbesondere Verzerrungen im grenzüberschreitenden Verkehr, da die Exporte von Waren und Dienstleistungen von der schweizerischen MWST entlastet und die Importe mit dieser belastet werden. Die MWST ist auch im Inland weitgehend wettbewerbsneutral. In der Praxis treten jedoch Verzerrungen als Folge unechter Befreiungen (Taxe-occulte-Effekt für Banken und Versicherungen) sowie unvollständiger Überwälzbarkeit ein. Hinzu kommt, dass die MWST eine administrativ aufwändige Steuer ist.</p> <p>Aus Sicht der Wirtschaft ist ein einheitlicher Satz anzuwenden. Ein reduzierter Satz aus sozialpolitischen Gründen ist gerechtfertigt, wenn es sich um vorrangige Bedarfsgüter handelt. Für KMU sind vorteilhafte Pauschalierungen vorzusehen. Wettbewerbsverzerrungen ist durch die Möglichkeit der Versteuerung unecht befreiter Umsätze (Optionsrecht) zu begegnen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Erhöhung der MWST nur zulässig, wenn sie mit einer entsprechenden Reduktion bei den direkten Steuern einhergeht. Der schweizerische Steuersatz soll eine Toleranzschwelle, die deutlich unter dem europäischen Mindestsatz liegen muss, nicht überschreiten.</p> <p>Eine zu hohe MWST ist wegen ihres regressiven Charakters auch unter sozialpolitischen Aspekten problematisch.</p> <p>Die MWST belastet nicht nur die Konsumenten, sondern auch zahlreiche Unternehmen (insbesondere KMU), die auf den schweizerischen Absatzmärkten tätig sind und die Steuer nicht vollständig überwälzen können.</p> <p>Ausserdem zeigen die Erfahrungen in den europäischen Staaten, dass eine zu hohe MWST sowohl die Steuervermeidung als auch die Flucht in die für Staat und Gesellschaft höchst schädliche Schattenwirtschaft (vor allem in arbeitsintensiven Branchen) begünstigt</p>	<p>Wiederholte kleine Erhöhungen der MWST-Sätze sind zu vermeiden. Häufige kleine Erhöhungen, sind nicht auf den Preis überwälzbar sind. Nicht vollständig überwälzbare Steuererhöhungen gehen immer zu Lasten der Unternehmungen. Aufgrund des übermässigen administrativen Aufwandes für Unternehmungen infolge Umprogrammierung der Kassen, Änderungen des MWST-Satzes auf Prospekten sowie Anpassungen auf der Steuerabrechnung und in der Buchhaltung etc. sind unvermeidliche, leicht grössere Erhöhungen nur alle paar Jahre einer marginalen Erhöhung im Jahresrhythmus vorzuziehen.</p> <p>Unumgängliche künftige Erhöhungen der MWST müssen unter allen Umständen linear erfolgen müssen, da sonst der Unterschied in der Steuerbelastung für gleiche Produkte zwischen dem Detailhandel und dem Gastgewerbe immer grösser und die Diskriminierung dieser Branche immer ausgeprägter wird.</p> <p>Neben dem Normalsatz soll ein reduzierten Satz für Güter des täglichen Bedarfs und ein Sondersatz für Beherbergung weitergeführt werden.</p> <p>Die Einführung eines reduzierten Sondersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen wird zudem als prüfenswert erachtet.</p> <p>Gegenwärtig ist die Benützung der pauschalen Abrechnung für viele Unternehmen aus fiskalischer Sicht nicht attraktiv, weil der Saldosteuersatz zu hoch ist. Deshalb soll die Anwendung der pauschalen Abrechnung durch vorteilhaftere Steuersätze gefördert werden.</p> <p>Der Vorsteuerabzug von nur 50% für geschäftsbedingte Restaurationsabgaben muss auf 100% erhöht werden.</p>	<p>Aus verteilungspolitischen Überlegungen ist die MWST gegebenenfalls zu senken</p> <p>MWST-Erhöhung nur für die Finanzierung der Sozialwerke.</p>

Abbildung 20: Besondere Konsumsteuern

Finanzleitbild des Bundesrates	Kirchgässner	Angellini et al.	economiesuisse
Die besonderen (spezifischen) Verbrauchssteuern dürfen nicht zu Ausweichreaktionen der Wirtschaftssubjekte führen.	Als spezifische Verbrauchssteuern sind Steuern auf alkoholischen Getränken sowie auf Tabakprodukten vorzusehen. Zusätzlich sollte es (auf Bundesebene) keine weiteren spezifischen Verbrauchssteuern geben.	Als spezifische Verbrauchssteuern sind Steuern auf alkoholischen Getränken sowie auf Tabakprodukten vorzusehen. Zusätzlich sollte es (auf Bundesebene) keine weiteren spezifischen Verbrauchssteuern geben.	Derzeit existiert eine ganze Reihe Sondersteuern sowohl auf Bundesebene (Einfuhrzölle, Mineralöl-, Tabak-, Bier-, Alkohol- und Kasinosteuer usw.) als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene. Im Hinblick auf eine Straffung des Steuersystems ist zu prüfen, inwieweit diese Steuervielfalt vereinfacht bzw. ob auf einzelne Steuern überhaupt verzichtet werden könnte. Für die Beibehaltung müssen stichhaltige Gründe (z.B. Lenkungswirkung im gesamtgesellschaftlichen Interesse) vorliegen. Für neue Sondersteuern gibt es in einem zukunftsorientierten Steuersystem keinen Platz.

Abbildung 21: Ökosteuern: Grundsätzliche Aussagen

Finanzzeitbild des Bundesrates	IDA Wachstum	OECD	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband
<p>Das Abgabesystem trägt zur langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.</p> <p>Umweltressourcen, für die keine klaren Eigentumsrechte definiert sind, werden übernutzt, weil die Wirtschaftssubjekte in ihren Entscheidungen Kosten, die bei Dritten anfallen, nicht berücksichtigen. Diese externen Kosten (negative Externalitäten) können in Form von Umweltbelastungen oder eines Abbaus von nichterneuerbaren Ressourcen entstehen. Beide führen wegen falschen Preissignalen zu einem Marktversagen, es werden zu viele Umweltressourcen verbraucht.</p> <p>Mit Lenkungsabgaben werden die umweltbelastenden Emissionen bzw. der Abbau nichterneuerbarer Ressourcen „künstlich“ verteuert, so dass die belasteten Wirtschaftssubjekte ihr Verhalten ändern. Die umweltbelastenden Emissionen werden verringert und der Abbau nichterneuerbarer Ressourcen wird verlangsamt.</p>	<p>Die Einführung ökologischer Steuern trägt zur Nachhaltigkeit bei.</p>	<p>Although Switzerland has an enviable record in protecting its environment, it has largely done so through directive regulation. As in other countries, the authorities have recognised that many environmental objectives could be attained more cheaply through greater use of economic instruments. (This also makes the costs of environmental regulation more transparent.) However, progress in substituting economic instruments for environmental regulation has been rather modest to date. There are also some specific environmental taxes (e.g. on waste) at the levels of the cantons and municipalities. In addition, there is a range of taxes mainly aimed at raising revenue but which also have positive environmental effects. Environmentally related taxes amount to about 2 per cent of GDP, somewhat less than the average of the OECD countries for which data are. As in other countries, most such revenue is derived from taxes on energy used in transportation (such taxes have other objectives as well, such as paying for roads and reducing congestion).</p> <p>The move towards greater use of environmental taxes should enhance economic efficiency by discouraging economic activities with harmful environmental effects and/or by reducing the costs of environmental regulation. The extent to which these benefits are realised, however, depends on the nature of the reforms.</p>	<p>Keine zusätzliche Besteuerung des Produktionsfaktors „Energie“: Im Gegensatz zur CO₂-Abgabe zielt eine Besteuerung nicht erneuerbarer Energien nicht in erster Linie auf die Reduzierung der Schadstoffemissionen ab, sondern auf höhere Einnahmen und auf die Finanzierung sachfremder Aufgaben, sei es zur Subventionierung von neuen Ausgaben im Falle der vorgesehenen „Förderabgabe“ oder zur Veränderung der Abgabenstruktur im Rahmen der „ökologischen Steuerreform“. Eine allgemeine Energiesteuer ist weder ertrags- noch fiskalquotenneutral. Sie erhöht das Kosteniveau im Inland und gefährdet die internationale Wettbewerbsfähigkeit im Allgemeinen und in energieintensiven Sektoren im Besonderen. Eine Besteuerung nicht erneuerbarer Energien ist somit weder vom ökonomischen noch vom ökologischen Standpunkt aus sinnvoll. Auch die behauptete Substitution von Energie durch Arbeit, sofern die Steuererträge zur Senkung der Lohnnebenkosten verwendet werden, dürfte in der Realität nicht zum Tragen kommen. Eine Belastung der Energie würde vielmehr zu Abwanderungen und Arbeitsplatzverlusten führen, ohne dabei aus globaler Sicht einen positiven Umwelteffekt zu haben. Mit demselben Instrument können somit nicht zwei verschiedene Ziele (Arbeitsmarkt- und Umweltziel) gleichzeitig erreicht werden. Die propagierte „doppelte Dividende“ hält einer näheren Betrachtung nicht stand.</p> <p>Staatliche Abgaben können eine Verhaltensänderung bewirken und damit positive Effekte auf die Umweltqualität haben. Eine emissionsorientierte Lenkungsabgabe stellt unter klar festgelegten Voraussetzungen ein geeignetes Mittel zur Erreichung ökologischer Ziele dar: Sie muss eine tatsächliche, ökologisch sinnvolle Verhaltensänderung bewirken und darf weder zu einer Erhöhung der Fiskalquote noch zur Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes führen. Bei einer solchen Lenkungsabgabe wird die Steuerstruktur nicht verändert. Ist das Umweltziel erreicht, schmälert sich das Steuersubstrat wesentlich.</p>	<p>Lenkungsabgaben, soweit sie wirtschaftsverträglich und marktwirtschaftlich ausgestaltet sind, werden als Ergänzung der bislang polizeirechtlich geprägten Umweltpolitik nicht grundsätzlich abgelehnt.</p> <p>Emissionsbezogene Lenkungsabgaben müssen auf jeden Fall marktwirtschaftlichen Kriterien genügen und wirtschaftsverträglich sein.</p> <p>Lenkungsabgaben dürfen nicht Lohn- und rentenwirksame Teuerungseffekte auslösen (kein Teuerungsausgleich wegen Preiserhöhungen durch Lenkungsabgaben!).</p> <p>Im Bereich solcher Lenkungsabgaben sind Alleingänge der Schweiz möglichst zu vermeiden respektive eine internationale Harmonisierung anzustreben.</p> <p>Lenkungsabgaben auf Emissionen (wie z.B. VOC-Emissionen oder eine subsidiäre CO₂-Abgabe) sind dann akzeptabel, wenn umweltpolitische Zielsetzungen mittels der Effizienz des Marktes leichter erreicht werden können. Finanzpolitische Zwänge und lohn- und rentenwirksame Teuerungseffekte gilt es dabei aber auf jeden Fall zu vermeiden. Im weiteren sind Alleingänge der Schweiz möglichst zu vermeiden respektive internationale Harmonisierungen anzustreben.</p> <p>Da Lenkungsabgaben immer mit Einnahmen verbunden sind und der Abgabesatz nach umweltpolitischen Kriterien festzulegen ist, müssen die Erträge in direkter oder indirekter Form vollständig an die steuerbelasteten Wirtschaftssubjekte zurückgegeben werden. Eine Erhöhung der Fiskalquote ist unter alle Umstände zu vermeiden. Die Rückgabe hat also drei Anforderungen zu erfüllen: (1) Sie muss vollständig erfolgen. (2) Sie darf grundsätzlich keine sekundären Umverteilungswirkungen entfalten. (3) Sie muss administrativ einfach handhabbar und transparent sein.</p>

Abbildung 22: Ökosteuern: Konkrete Massnahmen

Finanzzeitbild des Bundesrates	Kirchgässner	Angellini et al.	OECD	economiesuisse	Schweizerischer Gewerbeverband
<p>Auch allgemeine Energiesteuern können über eine Veränderung der relativen Preise für den Energieeinsatz positive Wirkungen für die Umwelt entfalten. Der Ertrag der Energieabgabe soll zur Entlastung der Lohnnebenkosten verwendet werden.</p> <p>Eine mögliche Form von marktwirtschaftlichem Umweltschutz besteht darin, über eine Korrektur der Preissignale eine Reduktion dieser externen Kosten zu erreichen. Diese Internalisierung kann über Gebühren erfolgen, wenn die externen Kosten vollständig erfasst, in Geld bewertet und den einzelnen Verursachern angelastet werden können.</p>	<p>Eine allgemeine (und deshalb auch ergiebige) Energiesteuer als zweite wichtige indirekte Steuer. Dabei sind für unterschiedliche Energieträger unterschiedliche Sätze (z.B. zur Berücksichtigung des unterschiedlichen CO₂-Ausstosses) möglich. Begrenzte Ausnahmeregelungen für energieintensive Branchen sind zuzulassen.</p> <p>Zusammen mit der Schwerverkehrsabgabe bildet die Energiesteuer die ökologische Komponente des Steuersystems.</p>	<p>Eine allgemeine (und deshalb auch ergiebige) Energiesteuer als zweite wichtige indirekte Steuer. Dabei sind für unterschiedliche Energieträger unterschiedliche Sätze (z.B. zur Berücksichtigung des unterschiedlichen CO₂-Ausstosses) möglich. Begrenzte Ausnahmeregelungen für energieintensive Branchen sind zuzulassen.</p> <p>Zusammen mit der Schwerverkehrsabgabe bildet die Energiesteuer die ökologische Komponente des Steuersystems.</p>	<p>At the federal level, the first pure environmental tax came into effect in June 1998, on light oil with high sulphur content. The introduction of a second one, on volatile organic compounds, was delayed from 1998 to 2000. [The revenue from these taxes is to be returned to the population through lump sum subsidies for medical insurance premiums on the grounds that this benefits the whole population and compensates for the possibly small regressive effects of these taxes. The disadvantage of this approach is that there is no efficiency gain from reducing taxes that distort economic choices (lump sum subsidies are effectively negative poll taxes).]</p> <p>One feature to avoid is special treatment for the greatest polluters or most intensive users of non-renewable resources. This is often done to protect the international competitiveness of the industries concerned. Unfortunately, it undermines the efficiency of the tax. This is especially so for a local pollution problem, where shifting the most polluting activities abroad may be part of an efficient solution. But even for a global pollution problem (such as CO₂ emissions), where shifting polluting activities abroad does not help to solve the problem, such crude exemptions may not be necessary to enable these industries to remain internationally competitive. For example, it would be possible to levy the tax in proportion to the consumption or emissions that are to be discouraged and to refund the revenues in proportion to sales or production. The proportion of sales or production to be refunded would be set for a whole industrial sector at a level such that the average polluter in that sector is subject to the net burden that is considered to be bearable. It would also be possible to apply the tax to imports of polluting products. Article XX of the GATT permits a WTO member to place its national environmental goals ahead of its general obligation not to raise trade restrictions or to apply discriminatory trade measures, provided that the steps are transparent and non-discriminatory between domestic and foreign producers. However, these rules probably would not permit the taxation of (non-polluting) imports manufactured by industries that are taxed domestically but not abroad.</p> <p>Another feature to avoid is requirements that the tax revenues be spent on environmental projects. If there are worthwhile environmental projects, they should be funded irrespective of whether or not environmental taxes are introduced. The risk is that public funds are spent on projects of such low value that the authorities would be unwilling to finance them out of general tax revenue. Ideally, revenues from environmental taxes should be used to reduce the most inefficient and/or inequitable taxes. While social security taxes may not be the worst in these respects, there should nevertheless be some economic benefit from reducing them with the revenues from the proposed federal energy tax. This would represent an attempt to exploit the so-called "double-dividend" from environmental taxes, the second dividend being increased employment as a result of lower social security charges. Nevertheless, the available evidence from OECD countries suggests that any such double dividend is small.</p>	<p>Ein Umbau des Steuersystems, der auf eine vermehrte Besteuerung der Energie abzielt, wird abgelehnt, auch wenn die anfallenden Einnahmen zur Reduktion der Lohnnebenkosten verwendet werden.</p> <p>Im Bereich der Energie- und Klimapolitik ist der Weg mit der subsidiären, emissionsorientierten CO₂-Lenkungsabgabe bereits vorgezeichnet. Diesen gilt es weiterzuverfolgen (Konkretisierung des Protokolls von Kyoto).</p> <p>Zur Erreichung von Umweltzielen ist auf kommunaler und kantonaler Ebene stärker auf das Äquivalenzprinzip zurückzugreifen. Dabei wird beim Empfänger von staatlichen Leistungen eine kostendeckende Gebühr erhoben, was mit entsprechenden Entlastungen an anderer Stelle zu verbinden ist.</p>	<p>Die Einführung einer allgemeinen, undifferenzierten Energie-Lenkungsabgabe wird abgelehnt. Wenn auch gewisse Argumente für eine zusätzliche Lenkungsabgabe auf Konsumenergie (also dem Energieverbrauch von Privaten) sprechen, so muss eine zusätzliche Belastung der Produktionsenergie in jedem Fall abgelehnt werden, weil sie zu einer generellen Verschlechterung der internationalen Wettbewerbssituation der Schweizer Wirtschaft führt (neue taxe occulte!) und zudem der Verlagerung von "saubereren" Produktionskapazitäten aus der Schweiz ins Ausland Vorschub leisten kann (Ökodumping).</p> <p>Die steuerlichen Entlastungen beim Dieseltreibstoff sowie bei Fahrzeugen mit anderen CO₂-sparenden Antriebstechnologien (kurzfristig möglich) wird begrüsst.</p> <p>Steuerliche Entlastungen für die Umstellung auf CO₂-sparende Technologien im Bereich der Brennstoffe (kurzfristig möglich) wird begrüsst.</p>

Abbildung 23: Zölle

IDA Wachstum
Beitritt zur EU-Zollunion

Abbildung 24: Stempelabgaben

Finanzleitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	IDA Wachstum	Kirchgässner	Angellini et al.	IMF	economiesuisse
Besonders problematisch sind wettbewerbsverzerrende Substanz- und Vermögensverkehrssteuern. Steuern, welche die Standortattraktivität beeinträchtigen (Belastung von Arbeit und Kapital, Unternehmenssteuern) sind tief zu halten.	Aufhebung der Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten und Obligationen (1. Priorität) Laufende proaktive Revision der Umsatzabgabe auf Wertschriften-transaktionen (2. Priorität)	Reform aus Wachstumsüberlegungen prioritär.	Transaktionssteuern sollten soweit wie möglich abgeschafft werden.	Spezielle Transaktionssteuern (z.B. Emissionsabgaben) und die Kapitalsteuer sind beim Bund und den Kantonen abzuschaffen.	Mit der Reduktion der Steuern auf Kapitaltransaktionen kann die hohe Steuerbelastung des Faktors Kapital abgebaut werden.	Die Umsatzabgaben auf Beteiligungsstrukturierungen laufen den mit der Unternehmenssteuerreform 1997 eingeleiteten Bestrebungen zur Aufwertung des Holdingstandortes diametral zuwider. Für den schweizerischen Finanzplatz besonders störend wirken sich die Umsatzabgaben aus. Ein rascher und gezielter Abbau der Umsatzabgabe ist daher unumgänglich.

Abbildung 25: Handänderungssteuern

Finanzleitbild des Bundesrates	ESTV (Arbeitsgruppe Standortstudie)	IDA Wachstum	Kirchgässner	Angellini et al.	IMF	economiesuisse
Besonders problematisch sind wettbewerbsverzerrende Substanz- und Vermögensverkehrssteuern.		Handänderungssteuern sind auf kantonaler Ebene zu senken oder abzuschaffen.	Die Handänderungssteuer ist abzuschaffen. An ihrer Stelle sollte eine Gebühr treten, die sich an den beim Handwechsel tatsächlich entstehenden Kosten orientiert.	Die Handänderungssteuer ist abzuschaffen. An ihrer Stelle sollte eine Gebühr treten, die sich an den beim Handwechsel tatsächlich entstehenden Kosten orientiert.	Mit der Reduktion der Steuern auf Kapitaltransaktionen kann die hohe Steuerbelastung des Faktors Kapital abgebaut werden.	Im Bemühen um eine Vereinfachung des Systems und aufgrund der geringen Ergiebigkeit ist die Abschaffung der kantonalen Handänderungssteuern zu prüfen (vor allem bei Unternehmensrestrukturierungen).

Abbildung 26: Gebühren

Finanzleitbild des Bundesrates	Kirchgässner	Angellini et al.	economiesuisse
<p>Ein effizientes Abgabesystem nutzt eine marktanaloge Steuerung. Am besten kann dies durch vermehrte Finanzierung über verursachergerechte Gebühren erfolgen. Die Ablösung von Steuern durch verursachergerechte Gebühren bietet weitere Vorteile wie erhöhte Kostentransparenz, Vermeidung von Schlupflöchern und Vergünstigungen zugunsten bestimmter Kategorien von Steuerzahlern, sowie Milderung des Problems der Steuerhinterziehung.</p> <p>Ganz oder teilweise verursachergerechte Finanzierung durch Gebühren und Beiträge, wenn aus staatlicher Leistung zurechenbarer individueller Nutzen entsteht.</p> <p>Allfällige verteilungspolitisch unerwünschte Auswirkungen dieser Verlagerung sind mit gezielten verteilungspolitischen Massnahmen zu kompensieren.</p>	<p>Spezifische Leistungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Gemeinden, an einzelne Unternehmen sollten durch kostendeckende Gebühren und nicht durch Steuern abgegolten werden.</p>	<p>Spezifische Leistungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Gemeinden, an einzelne Unternehmen sollen durch kostendeckende Gebühren und nicht durch Steuern abgegolten werden.</p>	<p>Wo es technisch machbar und staatspolitisch sinnvoll ist, sollte ein angemessener Preis für die öffentliche Leistung erhoben und die Kosten direkt jenen auferlegt werden, welche die Leistung in Anspruch nehmen oder daraus einen Vorteil ziehen (Benutzung einer Infrastruktur oder Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung).</p> <p>Damit der Anbieter von öffentlichen Leistungen zur Effizienz motiviert wird, gilt es schädliche monopolistische Situationen zu verhindern und einen Wettbewerb zu schaffen. Wo immer möglich sollte eine Privatisierung in Verbindung mit einer Liberalisierung des jeweiligen Sektors vorangetrieben werden.</p>

Abbildung 27: Internationales Steuerrecht

Angellini et al.	economiesuisse
<p>Grundsätzlich besteht kein Änderungsbedarf im internationalen Steuerrecht. Dem Vorschlag des Bundesrates folgend, können die Rechtsänderungen zur Einführung einer Zahlstellensteuer diskutiert werden.</p>	<p>Ausrichtung des internationalen Steuerrechts auf den Standortwettbewerb: Im Bereich der internationalen Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung (DBA) ist alles daran zu setzen, dass die schweizerischen Unternehmen vor Doppelbesteuerung und Diskriminierungen geschützt werden. Das schweizerische DBA-Netz ist deshalb konsequent auszubauen und Standortnachteile im Bereich der Quellensteuern (unter anderen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie) sind auf dem Wege der Neuverhandlung der bilateralen DBA oder durch steuerliche Erleichterungen im internen Steuerrecht zu beseitigen. Für Verrechnungspreisstreitigkeiten müssen rasche und befriedigende Lösungen gefunden werden (Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Beurteilung). Die Schaffung eines speziellen schweizerischen Aussensteuerrechts würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen und ist deshalb klar abzulehnen.</p>

Literaturverzeichnis

ANGELLINI, TERENCE; FELD, LARS P.; HAUSER, HEINZ; KIRCHGÄSSNER, GEBHARD; VALLENDER, KLAUS A. und WALDBURGER, ROBERT (2000): Ein neues Steuerrecht für die Schweiz: Ökonomische Grundlagen und Grundzüge der rechtlichen Ausgestaltung. Gutachten zuhanden der Schweizerischen Vereinigung für Steuerrecht, September 2000.

CAREY, DAVID; GORDON, KATHRYN und THALMANN, PHILLIPPE [OECD] (1999): Tax Reform in Switzerland, OECD Economics Department Working Paper No. 222, August 1999.

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT (1999): Finanzleitbild. Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundesrates.

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2001): Steuern als Standortfaktor: Reformbedarf für die Schweiz? Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Standortstudie“, Bern 1. Juni 2001.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT (2002): Der Wachstumsbericht. Determinanten des Schweizer Wirtschaftswachstums und Ansatzpunkte für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik. Bern, April 2002.

INTERDEPARTEMENTALE ARBEITSGRUPPE WACHSTUM (2003): Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Wachstum. Bern, 22. Januar 2003.

INTERNATIONAL MONETARY FUND: (1999): Switzerland: Selected Issues and Statistical Appendix, prepared by Albert Jaeger, Ketil Hviding, and Catriona Purfield, IMF Staff Country Report No. 99/30, April 1999.

INTERNATIONAL MONETARY FUND: (2002): Switzerland: Selected Issues, prepared by Anastassios Gagales and Christoph Klingen, IMF Country Report No. 02/107, June 15 2002.

KIRCHGÄSSNER, GEBHARD (1999): Eine moderne Steuer- und Abgabenordnung für die Schweiz: Vorüberlegungen und Grundzüge: Chur: Rügger.

KOMMISSION FÜR KONJUNKTURFRAGEN (1998): Liberales wirtschaftspolitisches Konzept, 371. Mitteilung, Beilage zu „Die Volkswirtschaft“ 1998/8.

OECD (1999) Economic Surveys: Switzerland.

SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND (2002): Vorschläge zu einer KMU-freundlichen Ausgestaltung des Steuersystems. Ein Bericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Arbeitsgruppe Steuerpolitik.

SCHWEIZERISCHER HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREIN (Vorort) [economiesuisse] (2000): Steuerkonzept für die Schweiz: Vorschläge der Wirtschaft zur Neugestaltung der Finanzordnung.